



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Z.: Zum constitutionellen Staatsrecht. 1.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zum constitutionellen Staatsrecht.

1.

Das constitutionelle Princip, seine geschichtliche Entwicklung und seine Wechselwirkungen mit den politischen und socialen Verhältnissen der Völker. Herausgegeben von August Freiherrn von Harthausen. 2 Theile. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1864.

Die von dem Freiherrn August von Harthausen herausgegebenen Aufsätze über das constitutionelle Princip sind zunächst für das gebildete russische Publikum bestimmt. Herr von Harthausen, der sich durch eine immerhin ungewöhnliche Kenntniß der russischen Zustände auszeichnet, hielt es nämlich nicht für unwahrscheinlich, daß auch in Rußland Versuche gemacht werden, das Staatswesen im liberalen Sinne umzugestalten, ohne daß sich freilich voraussetzen lasse, mit welchem Erfolge. Unter diesen Umständen erschien es ihm wünschenswerth, „daß den gebildeten Russen, den Staats- und Geschäftsmännern (nicht den russischen Fachgelehrten) eine richtige und klare Einsicht über das Wesen und die Principien des constitutionellen Systems, seine Geschichte und die Wirkungen bei dessen Einführung, Fortbildung und Ausbildung vorgelegt und mitgetheilt werde“. Diesem Zwecke ist das vorliegende Buch gewidmet. Die Ausführung des Unternehmens, bei dem es dem Herausgeber darauf ankam, das Wesen des Constitutionalismus von verschiedenen Standpunkten aus beleuchten zu lassen, wurde den Herren Biedermann, Held, Sneyß, Georg Waig und Kosgarten anvertraut.

Wie weit das Unternehmen den praktischen Zweck, den es zunächst verfolgt, zu erreichen Aussicht hat, vermögen wir nicht mit Sicherheit zu beurtheilen, weil dazu eine ganz specielle Kenntniß der russischen Zustände erforderlich ist. Wir müssen für unser Urtheil daher einen allgemeineren Maßstab anlegen und fragen, ob überhaupt das Werk geeignet ist, politische Bildung in einem weiteren Leserkreise zu verbreiten. Im Allgemeinen darf man diese Frage bejahen. Im ersten Bande giebt Herr Biedermann eine Darstellung und geschichtliche Entwicklung der gegenwärtig bestehenden Repräsentativverfassungen, mit besonderer Berücksichtigung der Wahlssysteme; eine Arbeit, die auch für politisch gebildete Leser wegen der Klarheit und Uebersichtlichkeit, mit der das gesammte Verfassungswesen der Gegenwart in allgemeinen Umrissen gezeichnet wird, anziehend, wie unterrichtend ist. Mit besonderer Sorgfalt ist überall der Wahlmodus und die Zusammensetzung der Volksvertretungen angegeben. Die geschichtlichen Entwicklungen sind genügend und zuverlässig.

Von den vier Aufsätzen des zweiten Bandes erwähnen wir zuerst den letzten, von Herrn Professor Kosegarten in Graz: „Die Volkswahlen und die Volksherrschaft in ihren politischen und socialen Wirkungen. Mit besonderer Beziehung auf die Jetztzeit.“ Der Verfasser ist ein entschiedener Gegner des Constitutionalismus, ein Bewunderer der absoluten Monarchie auf der Grundlage mittelalterlicher Ständeeinrichtungen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der conservative Standpunkt in diesem Buche in einer wenigstens eine Discussion ermöglichenden Weise vertreten wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Nur um unser Urtheil zu begründen, greifen wir aufs Gerathewohl einige Ansichten und Behauptungen aus der Abhandlung heraus: Der Kampf der Whigs und Tories wird als ein Kampf der Bourgeoisie und Aristokratie dargestellt; mit Wohlgefallen wird erwähnt, daß ein gut unterrichteter englischer Geschichtsschreiber die Regierung der Elisabeth eine greuliche nennt; eine der Hauptursachen zum Sturze des streng gewissenhaften Jakobs des Zweiten war, daß die Besitzer ehemaliger Kirchengüter, weil er Katholik war, nicht ruhig schlafen konnten; England steht vor einem Bürgerkriege der Reichen und Proletarier, (mit Berufung auf Bucher und eine wohl mißverständene Stelle von Gneist). — In Frankreich trug vor der Revolution den größten Theil der Abgaben der Adel mit den Landleuten ohne Unterschied; die großen dons gratuits der Geistlichkeit hatten deren Verschuldung zur Folge. (Wir empfehlen zur Vergleichung Sybel, Gesch. d. Revol. - Zeitalters zweite Auflage S. 119: Aus einer Jahreseinnahme von 100 Mill. Zehnten und 60 bis 70 Mill. Güterertrag hatte er (der Klerus) bisher nicht sehr regelmäßig dem Staate eine Steuer von 3 bis 4 Mill. gezahlt und die der Kirche anvertrauten öffentlichen Bedürfnisse des Unterrichts und der Armenpflege sehr unzulänglich besorgt. — Begeistert ist der Verfasser für das ständische Wesen, in welchem unter anderm jeder Bauer von seinem Grundherrschaften vertreten wird, „wie es noch jetzt in Mecklenburg, einem der glücklichsten deutschen Länder, der Fall ist.“ — Auch auf die österreichische Verfassung ist der Aufsatz nicht besonders gut zu sprechen. Unter die Schattenseiten des österreichischen Verfassungsrechtes rechnet der Verfasser „den Mangel einer gewissen nothwendigen Begrenzung des Mitwirkungsrechtes bei der Gesetzgebung.“ In Bezug auf die schleswig-holsteinische Frage will er nicht erörtern, ob ein genügender Grund zum Kriege mit Dänemark vorhanden war, ist jedoch der Meinung, daß, wenn der hauptsächlich Grund dieses Krieges in der Nachgiebigkeit der Regierungen den Volksabgeordneten und Demagogen gegenüber zu suchen sein sollte, dadurch ein Beispiel gegeben sein würde, welches die traurigsten Folgen für die zunächst bevorstehende Zukunft Europas ahnen lassen müßte. Besonders schlimme Folgen fürchtet die Phantasie des Herrn Verfassers auch von einer etwaigen Aufhebung der Büchercensur in Rußland. Die Speculation oder die Propaganda würde nämlich nicht verfehlen, das be-

rüchtigte Buch Renans in Tausenden von Exemplaren unter die russischen Bauern zu verbreiten, und allmählig könnte es ihr gelingen, auch dies gläubige Volk zu verderben. — Einen unangenehmen Eindruck macht es, daß die vier griechischen Wörter, die in der Abhandlung vorkommen, sämtlich durch Druckfehler entstellt sind, zweimal *δημος* statt *δημος*, *μετοικοι* ohne Accent und *βουλη* statt *βουλή*.

Auf den vortrefflichen Aufsatz von Gneist: „Das Repräsentativsystem in England“ haben wir nicht nöthig näher einzugehen, da derselbe im Wesentlichen eine klare und scharfe Zusammenfassung der Resultate seines größeren Werkes ist, das wir in diesen Blättern schon besprochen haben. — Die gründlichen, mit großer Umsicht, Besonnenheit und Sachkenntniß verfaßten Aufsätze von Held (Die politischen und socialen Wirkungen der verschiedenen politischen Wahlssysteme) und Georg Waiz (Ueber die Bildung einer Volksvertretung) machen, wie billig, die Beantwortung der Frage, aus welchen Elementen und nach welchem Wahlmodus eine Volksvertretung zu bilden sei, von den social-politischen Verhältnissen abhängig, wie sie in jedem Staate bestehen. Diejenigen allgemeine Giltigkeit beanspruchenden Grundsätze, zu denen besonders Waiz trotz der Bedingtheit der ganzen Frage dennoch gelangt, werden am zweckmäßigsten bei der Besprechung des concreten Falles erörtert werden, zu der uns der zweite Theil von

Constantin Köhler, Studien zur Fortbildung der preussischen Verfassung, Berlin, bei Lüderitz, 1864, Veranlassung giebt.

Constantin Köhler nimmt jedenfalls unter den preussischen Publicisten eine hervorragende Stellung ein. Begabt mit einem scharfen Blicke für die Schwierigkeiten, die in Preußen der Consolidirung des Verfassungswesens entgegenstehen, ist er doch weit entfernt, von dem Ernst der Frage sich entmuthigen zu lassen, oder die idealen Ziele der Freiheit preiszugeben; vielmehr geht sein Bestreben gerade dahin, die thatsächlichen Hindernisse einer Weiterentwicklung der Verfassung, vor denen man wohl die Augen verschließen kann, die man aber durch Ignoriren nicht aufhebt, aus dem Wege zu räumen. Indem er bemüht ist, die verfassungsmäßigen Institutionen dadurch zu wirksamen Organen des Staatslebens zu machen, daß er sie mit dem vollen Inhalte der lebendig im Volke webenden Kräfte zu erfüllen sucht, hat er, wie jede productive Kraft, Anspruch auf die allgemeinste Beachtung seiner Arbeiten. Auf unbedingte Billigung seiner Vorschläge in allen ihren Einzelheiten wird er dagegen weniger rechnen können, selbst bei denen nicht, die in den Zielpunkten vielfach mit ihm übereinstimmen.

Die Gegenstände, die Herr Köhler in der zweiten Abtheilung seiner Studien behandelt, sind 1) der Staatsrath und das Herrenhaus, 2) die Verantwortlichkeit der Minister, 3) die Bildung des Abgeordnetenhauses. Wir wollen

von der Erörterung der ersten beiden hochwichtigen Punkte vorläufig absehen und uns für dieses Mal mit den Ansichten des Verfassers über die Bildung des Abgeordnetenhauses beschäftigen.

Herr Köhler geht von der Untersuchung aus, in wie weit die gesetzgebenden Körperschaften, oder wenigstens eine derselben, die Ansichten und den Willen ihrer Constituenten zu repräsentiren habe, und kommt zu dem Ergebnis, dem wir uns vollständig anschließen, daß die Mitglieder der Körperschaft nicht einen fremden Willen zu repräsentiren haben, daß sie vielmehr völlig selbständig über die ihnen vorliegenden Fragen entscheiden und durch die Discussion derselben die politische Bildung des Volkes weiter fördern sollen. „Das Parlament ist keine Körperschaft weder zur Vertretung noch zur Darstellung eines gegebenen Inhalts, sondern berufen zur Schöpfung eines neuen Inhalts.“ Da es aber auch zur Leitung des Volksgeistes berufen ist, so muß es in richtig abgemessenen Perioden sich der Probe unterwerfen, wie es auf den Volksgeist gewirkt hat. Daß diese Auffassung des Wahlrechts, in so fern sie die Wechselwirkung zwischen Parlament und Volksgeist ignorirt, schief und einseitig ist, beeinträchtigt die Richtigkeit der Gesamtanschauung nicht, die ja auch von den meisten Verfassungen anerkannt wird, indem dieselben dem Abgeordneten ein freies von dem Einflusse seiner Constituenten unabhängiges Mandat zusprechen. Wäre es anders, so wäre ja auch jede Discussion überflüssig; die Entwicklung des Staates aber wäre verfassungsmäßig aus den Staatskörpern hinaus in die Gesamtheit der Wähler verlegt worden. Wie weit dennoch ein Einfluß der Wähler auf die Abgeordneten stattfindet, ist keine constitutionelle, sondern eine thatsächliche Frage. Die Einwirkungen der modernen Verfassungen auf dies Verhältniß sind nur indirect, indem allerdings z. B. die Dauer der Wahlperioden thatsächlich von bedeutendem Einflusse auf die größere oder geringere Abhängigkeit der Abgeordneten von den Wählern ist. Wir werden übrigens auf das Verhältniß der öffentlichen Meinung zum Parlament noch weiter unten zurückkommen.

Wenn wir die Stellung der Volksvertretung in dieser Weise auffassen, so ist damit schon die Ansicht widerlegt, nach der dieselbe eine Vertretung der verschiedenen socialen Interessen sein soll. Bekanntlich ist einer unserer größten Staatsrechtslehrer, Robert v. Mohl, für diese Auffassung eingetreten, welcher Herr Köhler mit der Achtung, die jeder Ansicht des berühmten Rechtslehrers gebührt, entgegentritt. Ohne auf die Einzelheiten der scharfsinnigen Polemik einzugehen, wollen wir nur das Eine bemerken, daß eine Vertretung der Interessen der Ausdruck eines unrichtigen Verhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft sein, oder ein solches begründen würde. Sehen wir nämlich die Volksvertretung als eine Vertretung der sämtlichen Berufsinteressen an, so würde damit auch für den Staat kein anderer Begriff sich ergeben, als der einer Zusammenfassung der sämtlichen Interessen der Staatsangehörigen; d. h. der Staat wäre ein Product dieser Interessen, er wäre der Gesellschaft untergeordnet, und in seinem Wesen ebenso veränderlich, wie die wechselnden Interessen derselben. Nun steht aber der Staat seiner Idee nach vielmehr über der Gesellschaft, allerdings nicht absolut unabhängig von derselben. Denn wollte er eine großartige sociale Veränderung ignoriren, würde also die Gesellschaft in dem Staate mit Recht ein Hinderniß ihrer Entwicklung sehen, so würde sie, um ihrer Aufgabe genügen zu können, man möchte sagen, um ihre Existenz zu sichern, kein anderes Mittel haben, als den Staat selbst zu bekämpfen, und die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Staat und Gesellschaft würde dann nur auf dem Wege der Revolution erfolgen können. Also eine dauernde ununterbrochene Ausgleichung ist nothwendig; aber — und dies ist der entscheidende Punkt — sie kann nicht durch die Gesellschaft, sie muß durch den

Staat erfolgen. Wir betrachten es als eins der größten Verdienste Gneißs, so viel zur Aufklärung dieses Verhältnisses beigetragen zu haben.

Im Folgenden bekämpft der Verfasser das allgemeine, unbeschränkte und directe Wahlrecht, unterwirft sodann das System John Stuart Mills einer sehr ausführlichen und vernichtenden Kritik und erklärt sich gegen das unmittelbare Hervorgehen der Abgeordneten aus den communalen Körperschaften.

Zur Kritik des gegenwärtig in Preußen herrschenden Wahlsystems übergehend hebt der Verfasser hervor, daß dasselbe eigentlich niemanden befriedige, weder die Demokratie, die sich, und zwar mit Recht, darüber beklage, daß das Princip der Gleichheit darin verletzt sei; noch die Conservativen, die sich durch dasselbe fast von jeder Theilnahme an dem Hause ausgeschlossen sehen; noch die Regierung, die in dem Wahlssysteme die Ursache sehe, daß das Haus sich nicht zu einer staatsmännischen Haltung erheben könne. — Mit Fug und Recht kann man wohl behaupten, daß ein ernstlicher Versuch, das Wahlgesetz gegen die von allen Seiten gegen dasselbe gerichteten Angriffe zu verteidigen, kaum gemacht ist. Es bringt nicht einmal, was doch vor allem zu verlangen wäre, eine Gleichmäßigkeit in der Abstufung zu Wege, da, wie der Verfasser hervorhebt, bei der noch unvollständigen Durchführung des directen Steuersystems nicht einmal die Staatssteuern, viel weniger noch die Communalsteuern, die in vielen Städten als Maßstab der Wahlclassification ergänzend eintreten, den richtigen Maßstab für die gesellschaftliche Bedeutung des Besteuernten angeben.

Der Verfasser geht nun bei seinen Reformvorschlägen insofern von dem Bestehenden aus, als er, um den Forderungen der Demokratie, soweit dieselben berechtigt seien, genug zu thun, an dem allgemeinen Wahlrecht festhält, die classifisirte Abstufung desselben dagegen verwirft. Entzogen werden soll das Recht zur Theilnahme an den Wahlen den Mitgliedern des stehenden Heeres und des Beamtenstandes. Jeder Urwahlbezirk, aus 1000 bis 2000 Seelen bestehend, ernennt einen Wahlmann. (Nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze kommt auf 250 Seelen ein Wahlmann; der Verfasser will durch seinen Vorschlag die bei der Zusammenlegung mehrerer Kreise zu einem Wahlbezirk oft unförmliche Größe der Wahlmannskörper beseitigen.) Die Stimmabgabe ist öffentlich, sie geschieht nicht wie bisher in einem Act, sondern das Wahlbureau ist acht Tage lang geöffnet; die Abstimmungsliste wird durch das Kreis- oder Communalblatt veröffentlicht. Zu Wahlmännern sind nur Personen wählbar, die in der Gemeinde, zu der der Urwahlbezirk gehört, oder, wenn derselbe mehre Bezirke umfaßt, in einer dieser Gemeinden, mindestens drei Jahre lang den höchsten Satz der Classensteuer, oder, wo diese nicht besteht, einen Satz der Einkommensteuer bezahlt haben; königliche Beamte und Mitglieder des stehenden Heeres sind nicht wählbar. In Betreff der Qualification des zu wählenden Abgeordneten mag es bei der bisherigen Bestimmung, daß er das dreißigste Lebensjahr überschritten haben muß, bleiben; weitere Beschränkungen, also etwa die Forderung der Anfähigkeit im Wahlbezirke, sind nicht zu statuiren. Die Zahl der zu wählenden Beamten, die als Specialitäten nicht ganz zu entbehren sind, werden auf sechzig beschränkt. Sollten mehr als sechzig Beamte gewählt sein, so werden ihrer so viele, als über die gesetzliche Zahl gewählt sind, durch das Loos zum Rücktritt verpflichtet; zu Gunsten eines ausgelosten kann freiwillig ein anderer aus der Zahl der Beamten ausscheiden; eines Urlaubs bedürfen die Beamten nicht, so wenig wie sie Stellvertretungskosten zu tragen haben. Dagegen fallen die Diäten für alle Abgeordneten fort. Die Dauer des Mandates ist von drei auf sieben Jahre zu erhöhen. Dreißig Abgeordnete werden nach einem unter den einzelnen Wahlkreisen wechselnden Turnus für jede Wahlperiode vom König ernannt.

Daß wir es hier mit einem wohlbedachten und zusammenhängenden Wahlsystem zu thun haben, erkennt man auf den ersten Blick. Es sollen Garantien für die Wahl tüchtiger und geeigneter Abgeordneter geboten werden; es soll der übermäßige Einfluß der öffentlichen Meinung auf das Haus gemindert, und eben dadurch soll die Macht des Hauses, das Gewicht seines Auftretens nach allen Seiten hin gesteigert werden. Daß das preussische Haus nicht die zur kräftigen Ausübung seines Berufes erforderliche Autorität besitzt, ist nicht zu bezweifeln. Der parlamentarische Sieg ist gegenwärtig weit entfernt, ein Sieg des Parlamentes zu sein.

Es fragt sich nun aber doch: ist dieser Uebelstand bis zu gewissem Grade Folge des ungenügenden provisorischen Wahlgesetzes, oder läßt sich annehmen, daß er auch unter der Herrschaft eines andern, z. B. des von dem Herrn Verfasser vorgeschlagenen Gesetzes sich geltend gemacht haben würden. Ist es also zunächst eine Folge des Dreiclassensystemes, daß sich feste parlamentarische Parteien, stark genug, um sich nicht unbedingt einer jeden Stömung der öffentlichen Meinung hinzugeben, bis jetzt nicht bilden können? Wir glauben, nein! Die Aufregung, welche durch die Heeresreorganisation in Verbindung mit dem Stocken der Reformgesetzgebung hervorgerufen wurde, war so überwältigend, daß, — in dem kritischen Entwicklungsstadium, in dem wir uns befinden, in einer Zeit, in der das Land in raschem Wechsel die ganze Scala der politischen Stimmungen durchgemacht hatte, von völliger Apathie zu der Aufregung, die jede hochgespannte Hoffnung verursacht, von da zur Enttäuschung, zum Mißtrauen, wenn nicht in die Gesinnungen, doch in die Kräfte der alten bewährten Vorkämpfer des Liberalismus — das Wahlgesetz des Herrn Verfassers schwerlich wesentlich andere Resultate herbeigeführt haben würde. Das vorgeschlagene Wahlgesetz will eine gewisse Solidität der Wahlen durch die Forderung einer bestimmten Qualifikation für das Wahlmannsamt erzielen. Nun ist es aber doch klar, daß die Majorität der Urwähler eines Bezirkes, mag sie angehören, welcher Richtung sie wolle, unter den Notabeln ihres Bezirkes jedenfalls einen Mann finden wird, von dem sie überzeugt sein kann, daß er ihr Mandat in dem Sinne übernimmt, in dem sie es ihm überträgt, ja daß er unbedingt die Person wählen wird, die von den Leitern der Partei zum Abgeordneten bestimmt ist. Und wenn unter den Notabeln mehre Parteigenossen sich befinden, so kann man, zumal in aufgeregter Zeit, mit Sicherheit darauf rechnen, daß nicht, wie der Verfasser voraussetzt, der respectabelste unter ihnen, sondern derjenige gewählt werden wird, von dem man mit der größten Sicherheit annehmen kann, daß er an dem vorher bestimmten Parteicandidaten mit der größten Zähigkeit festhalten wird. Denn der Urwähler hat stets das, und wie wir glauben vollkommen gerechtfertigte Interesse, den Wahlmann zu einer bloßen Stimmmaschine zu machen, und dadurch die indirecte Wahl thatsächlich in eine directe zu verwandeln; wir wüßten nicht, durch welche Mittel man hierin eine Veränderung bewirken könnte. — Der Verfasser glaubt, daß in Wahlmännercollegien, die aus 100 bis 150 Notabeln bestehen (je nachdem zwei oder drei Kreise gemeinschaftlich wählen) die Einzelnen selbständiger dastehen, sich ihrer moralischen Verantwortlichkeit in höherem Grade bewußt sein werden, als in den bisherigen viel stärkeren Collegien. Wir halten dies für einen Irrthum, sobald man dem Wahlmann eine höhere Pflicht als die, strict nach der Anweisung der Partei zu stimmen zumuthet; ja wir sind überzeugt, daß in dem Zwischengliede zwischen Urwähler und Abgeordneten die Parteiströmung sich unter allen Umständen in schroffster Weise fixiren wird, daß die Wahlmännercollegien die eigentlichen Brennpunkte des Parteiwesens sind, daß sie stets nach der Rolle permanenter Parteiausschüsse zur Ueberwachung der Abgeordneten streben werden. Wenn ein

Abgeordneter in irgendeinem Punkte von dem Parteiprogramme abzuweichen sich in seinem Gewissen gedrungen fühlt; jedoch eingedenk der eingegangenen Verpflichtung sich vor selbständigem Handeln scheut, und sich deshalb an die Wahlmänner mit der Bitte um Indulgenz wendet, so kann man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß diese die ganze Schale ihres Zorns und Mißtrauens über den schwankenden und unzuverlässigen Abgeordneten ausschütten werden. Denn sie sind ja unter allen Umständen (und würden es auch unter dem Wahlgesetze des Herrn Verfassers sein) die Quintessenz der Partei, haben also ihre nächsten Beziehungen nicht mit den gemäßigten, sondern mit den extremen Parteigenossen unter den Urwählern. So ist die Mittelstufe recht eigentlich der Sitz nicht der gemäßigten und vermittelnden, sondern der extremen Meinungen; sie hindert vor allem, daß die Entwicklung des berechtigten Parteiwesens in das Parlament selbst gelegt werde, d. h. daß die Parteiströmungen des Landes sich der Leitung der parlamentarischen Parteien unterordnen; wie es doch bis zu einem gewissen Grade sein muß, wenn die Parteigegensätze schrittweise zu einer Ausgleichung gelangen sollen. Im Parlament soll sich der Parteimann zum Staatsmann, soll sich die Partei zu einem schöpferischen Factor des Staatswesens erheben; die parlamentarischen Parteien sollen die Träger der großen Ideen sein, deren Kampf das Leben, deren ununterbrochene Wechselwirkung die Geschichte der freien Staaten ist; sie sollen zugleich die Leiter der Nation sein, die ihre politische Reife nur dadurch bewähren kann, daß sie die staatsmännische Ueberlegenheit ihrer Führer anerkennt und sich ihnen anzuvertrauen fähig ist; die aber nicht bloß empfängt, sondern was sie empfängt zur öffentlichen Meinung ausbildet, und dadurch selbst zum Träger und zur Stütze ihrer Führer wird. In diesem Sinne ist die öffentliche Meinung eine ehrfurchtgebietende, gewaltige Macht, in jedem anderen Sinne ist sie nur eine unsichere Strömung, die mit jedem Windstoß wechselt. Diese Wechselwirkung zwischen Volk und Abgeordneten soll und muß, um in ihrer ganzen Kraft und Reinheit sich zu entwickeln, eine unmittelbare sein; sie wird durch vermittelnde Wahlmännercollegien nur gestört und verfälscht, woraus mit Nothwendigkeit folgt, daß die indirecte Wahl nicht zu modificiren, sondern ganz zu verwerfen ist. Bei dem Dreiclassensystem ist dies allerdings nicht möglich, und dies sehen wir als einen der größten Mängel dieses Systems an. Die Solidität, die der Verfasser in die Wahlmannscollegien zu legen wünscht, soll in den Urwählerkörpern ihren Sitz haben. Der Verfasser verlangt für die Urwählerqualifikation keine Garantie, wohl aber für die Wahlmannsqualifikation; wenn aber die Urwähler keine Garantie bieten, so giebt es überhaupt keine Garantie; bieten sie aber Garantie, so ist gar nicht das Bedürfnis vorhanden nach einer Mittelstufe zwischen Urwählern und Abgeordneten.

Der Verfasser nimmt eine Unverträglichkeit der militärischen Pflichten mit der freien Ausübung des Wahlrechts an. So lange man für unentbehrliche Hilfsmittel der Disciplin und der militärischen Loyalität hält, daß in den Kasernen und am Officiertisch jede liberale Aeußerung niedergehalten werde, so lange man politischen Liberalismus als einen lauerten Gegner der Dynastie und der Staatswohlfaht haßt, mag man das Abstimmen der Militärs für zweckwidrig oder unvereinbar mit den Pflichten ihres Berufes betrachten. Dauernd aber und richtig ist solche Auffassung militärischer Disciplin nicht.

Anders ist das Verhältnis, in dem die Mehrzahl der Civilbeamten steht. Wenn diejenigen Beamten, die ihrer Stellung nach politische Organe des Ministeriums sind, bei den Wahlen oppositionell stimmen, so beweisen sie dadurch allerdings, daß sie nicht die geeigneten Organe für die Politik des Ministeriums sind. Was aber die übrigen zahlreichen Beamten betrifft, die an be-

stimmte Verwaltungsnormen gebunden, amtlich mit der Politik nichts zu thun haben, so gestehen wir zu, daß ihr an vielen Orten überwiegender Einfluß auf den Ausfall der Wahlen eine unerfreuliche und auch für die Beamtendisziplin immerhin bedenkliche Erscheinung ist. Es ist aber ein Irrthum zu glauben, daß man den Einfluß, der seinen tiefsten Grund in der überlegenen geistig hervorragenden Stellung des preussischen Beamtenthums hat, durch Entziehung des Wahlrechts würde brechen können. Will man etwa auch die Agitation verhindern, die von der Ausübung des Wahlrechts ganz unabhängig ist? Der Einfluß wird abnehmen mit der weiteren Verbreitung praktischer politischer Bildung; vor allem also wird die Organisation des Selbstregiments geeignet sein, ihn zu neutralisiren. Die Entziehung des Wahlrechts wird nicht dazu beitragen, das Ansehen des Beamtenstandes zu heben, wenn sie auch immerhin dem Zwange, in bestimmter Richtung zu wählen, bei dem die Integrität des Standes untergraben würde, vorzuziehen ist.

Auch die übermäßige Vertretung des Beamtenelements im Abgeordnetenhaus sehen wir mit dem Verfasser als einen Mißstand an; wir wünschen weder eine Landrathskammer noch eine Kreisrichterkammer. Aber man darf auch hier nicht vergessen, was schon oben erwähnt wurde, daß der Beamtenstand seit länger als einem Jahrhundert der einzige Träger politischer Bildung in Preußen gewesen ist, und daß es daher nicht nur natürlich, sondern auch gewissermaßen berechtigt ist, wenn die Augen der Wähler sich vielfach auf die Mitglieder dieses Standes richten; und wenn die Conservativen ihre Vertreter in der specifisch conservativen, die Liberalen in der specifisch liberalen und am unabhängigsten gestellten Beamtenklasse suchen. Wir behaupten natürlich nicht, daß nicht hinreichend viele politisch befähigte Privatmänner in Preußen vorhanden sind, um mit ihnen die sämtlichen Plätze des Abgeordnetenhauses zu besetzen. Wo aber haben sie bisher, außer etwa in städtischen Verwaltungen, Gelegenheit gehabt, sich hervorzuthun und die Aufmerksamkeit der Wählerkreise auf sich zu ziehen? Ein Privatmann, der nicht in ganz besonderem Grade das Talent besitzt, seine Persönlichkeit im öffentlichen Verkehr zur Geltung zu bringen, wird in den Augen der meisten Wähler hinter dem tüchtigen, im praktischen Staatsdienst geübten Beamten zurückstehen. Wir meinen, daß man die Beamtenfrage am besten so lange ruhen läßt, bis ein zweckmäßiges System des Selbstregiments uns einen politischen Stand geschaffen haben wird, zu dem der Stoff bei uns in reichem Maße, aber noch formlos, vorhanden ist. Sobald ein öffentlicher Stand sich gebildet haben und aus ihm ein Kreis berufsmäßiger Politiker hervorgegangen sein wird, wird auch die Beamtenfrage factisch entschieden sein. Ehe dieser Zustand eintritt, wird und muß das Beamtenelement neben den politischen Notabilitäten, die von der Eröffnung des vereinigten Landtags an bis auf die Gegenwart sich zu dauernder Geltung emporgearbeitet haben, in der zweiten Kammer eine hervorragende Rolle spielen.

Nun die Diätenfrage! Wenn ein Staatsmann, sagt der Verfasser und wer wollte ihm hierin widersprechen, wußte, wie man die Freiheit gründet, so war es Cavour. Seine Abgeordneten beziehen keine Diäten. Die Frage hat aber doch zwei Seiten. Daß ein Amt, welches als Ehrenamt verwaltet wird, dem Inhaber ein größeres Ansehen giebt, als ein besoldetes Amt, ist unbefreitbar. Und daß namentlich die gesellschaftliche Stellung der einzelnen Abgeordneten für die Geltung des Hauses nach Oben hin nicht ohne Bedeutung ist, wird ebenfalls nicht in Abrede gestellt werden können. Dennoch ist ein ernstes Bedenken nicht abzuweisen. Preußens Kraft liegt zum großen Theil in seinem Mittelstande. Ein sehr bedeutender und zwar vorzugsweise gebildeter Theil des Mittelstandes ist aber in Preußen ohne Vermögen. Jedenfalls muß zugegeben

werden, daß sich eine Fülle der bedeutendsten politischen Kräfte unter denen befindet, die ohne Diäten nicht im Stande sein würden, jährlich mehre Monate in Berlin zu verweilen. Soll man diese Kräfte durch Entziehung, nicht eines Gewinnes (denn einen Gewinn wird niemand, als gelegentlich ein feudales Blatt in den drei Thälern Diäten sehen), sondern einer Entschädigung principiell vom Abgeordnetenhause ausschließen? es würde dies mit den traditionellen preußischen Anschauungen in Widerspruch stehen. Jedenfalls wird die schließliche Entscheidung über diesen wichtigen Punkt einer späteren Periode unseres Staatslebens vorbehalten bleiben.

In einer Verlängerung der Wahlperioden von drei auf sieben Jahre würden wir eine sehr wesentliche Verbesserung sehen. Die Argumentation des Verfassers scheint uns unwiderlegbar. Der Einwand, daß durch eine Verlängerung der Wahlperiode das politische Interesse im Volke abgestumpft werden würde, ist unbegründet. Allerdings ist die Aufregung des Wahlkampfes eins der Mittel, um das politische Interesse zu erwecken oder aufzufrischen. Doch ist die Wirkung dieser Aufregung nur eine vorübergehende, um so flüchtiger, je häufiger sie wiederkehrt: es läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß eine Verlängerung der Legislaturperiode die Bedeutung des Wahlaectes und die lebendige, gespannte Theilnahme an demselben nicht vermindern, sondern erhöhen würde. Die Hauptgründe für die Verlängerung ergeben sich aber aus folgender Betrachtung. Die gesetzgeberische Thätigkeit soll eine innerlich zusammenhängende sein; sie bedarf daher, um sich frei und ungehindert zu entfalten, der Gewißheit, auf längere Zeit in einheitlicher Richtung thätig sein zu können. Kurze Perioden haben die Wirkung, der Gesetzgebung einen fragmentarischen Charakter zu geben; zunächst, weil zwei Jahre an sich ein zu kurzer Zeitraum zur Entwicklung einer zusammenhängenden Politik sind; sodann aber ist wohl zu beachten, daß auf die vollen drei Jahre gar nicht einmal zu rechnen ist. Denn die Nothwendigkeit zwischen seiner Ueberzeugung und der Rücksicht auf die zur Wiederwahl nothwendige Popularität eine Wahl zu treffen, tritt lange vor Ablauf der Wahlperiode an den Abgeordneten heran. Und während so die Wirkung der öffentlichen Meinung auf das Parlament eine dauernde, ununterbrochene wird, so daß jedes Schwanken derselben sich sofort bis in die höchsten Kreise des Staates fortpflanzt, sinkt die Gegenwirkung des Parlamentes, da es gar nicht die Zeit gehabt hat, sich durch Thaten zu bewähren, auf den Nullpunkt herab. Die Folge davon ist, daß die wirkliche Kraft der öffentlichen Meinung und die des Abgeordnetenhauses auf gleiche Weise geschwächt werden. Ersterer wird die für ihre dauernde Macht unerläßliche Arbeit erspart, sich in dem Kampfe gegen alle Gegenströmungen durchzuarbeiten, zu läutern, zu befestigen, und dadurch in den Kreisen des Volkes die Probe ihrer Berechtigung abzulegen, ehe sie ihren unmittelbaren Einfluß auf die constitutionellen Factoren des Staatslebens ausübt. Das Abgeordnetenhaus aber, welches die Leitung nach Unten in dem Grade verliert, daß es von allen Regungen, die jederzeit, und oft sehr geräuschvoll, das Publicum durchzucken, bestimmt wird, muß unfehlbar auch nach Oben hin an Ansehen einbüßen.

Wenn wir den edlen Absichten, die der Verfasser verfolgt, im Ganzen beistimmen können, glauben wir doch, daß auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege dieselben nicht werden erreicht werden. Die Prüfung seines wohlbedachten Planes hat in uns nur die alte Ueberzeugung befestigt, daß jeder vor Einführung einer auf den Grundsätzen des Selbstgovernment's beruhenden Kreis- und Gemeindeordnung unternommene Versuch einer Wahlreform scheitern oder resultatlos bleiben würde.

3.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Moriz Busch.
Verlag von F. L. Herbig. — Druck von C. E. Elbert in Leipzig.